

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Doris Barnett, Garrelt Duin, Hubertus Heil (Peine), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/2040 –

Die internationale Wettbewerbssituation deutscher Chemieparks

Vorbemerkung der Fragesteller

Die chemische Industrie ist für den Standort Deutschland von zentraler Bedeutung. Sie erwirtschaftete im Jahr 2008 176 Mrd. Euro. Zirka 25 Prozent des gesamten europäischen Umsatzes an chemischen Produkten werden in Deutschland erwirtschaftet. Dementsprechend hoch ist das Exportvolumen chemischer Produkte. Es betrug im Jahr 2008 140 Mrd. Euro.

Im Jahr 2008 waren rund 440 000 Menschen in Deutschland im Bereich der chemischen Industrie beschäftigt. Das sind 10 Prozent der Gesamtbeschäftigten des verarbeitenden Gewerbes. Darüber hinaus sichert sie 1,1 Millionen Arbeitsplätze in den Zulieferer- und Abnehmerindustrien.

Chemische Industriebetriebe siedelten sich bisher als Einzelbetrieb an. In den letzten Jahren haben sich in Deutschland durch Outsourcing andere Betriebsstrukturen gebildet; es entstanden mehrere Chemieparks. Als Industriekonglomerat können sie durch Synergieeffekte in der Energieversorgung, der Logistik usw. ein zukunftssträchtiges Konzept mit entscheidenden Wettbewerbsvorteilen für die Chemieunternehmen anbieten. Die Zahl der in deutschen Chemieparks ansässigen Unternehmen hat sich in den zurückliegenden drei Jahren erhöht: Im Jahr 2006 hatten knapp 840 Unternehmen ihre Niederlassungen in einem Chemiepark; im Jahr 2008 waren es bereits rund 920 Firmen. Das ist ein Plus von knapp 10 Prozent.

Die Unternehmen in den Chemieparks haben in den Jahren 2006 und 2007 jährlich etwa 3 Mrd. Euro in den Aus- und Neubau ihrer Anlagen investiert; 2008 waren es 3,5 Mrd. Euro.

Energiekosten sind für Unternehmen der chemischen Industrie entscheidende Produktionsfaktoren, denn die chemische Industrie gehört zu den Branchen mit dem höchsten Energiebedarf. Diese Kosten können allerdings aufgrund des internationalen Wettbewerbs nicht in vollem Umfang über höhere Produktpreise weitergegeben werden und beeinträchtigen deshalb die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie. Insbesondere aus diesem Grunde sind Unternehmen des produzierenden Gewerbes in verschiedener Hinsicht bei der Besteuerung von Energie und bei Umlagen aufgrund von Fördergesetzen wie dem

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt worden.

Ein Kriterium für die Standortwahl und den Standortverbleib von produzierenden Chemieunternehmen sind die Energiepreise, wobei Chemieparkbetreiber für die im Chemiepark ansässigen Unternehmen Energie (Strom, Dampf, Wasser) vielfach mit modernen, hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugen. Chemieparkbetreiber beklagen einen verstärkten Wettbewerbsdruck aufgrund niedriger Energiepreise in Europa und im außereuropäischen Ausland. Hinzu kommen Bedingungen, die für die Chemieparkbetreiber Folgen haben: Wenn sie ihre Netze im Park für die Verteilung des in KWK-Anlagen hergestellten Stromes und Dampfes von der Produktion trennen müssen und als verschiedene Firmen agieren müssen, verringert sich der Kosteneinspareffekt erheblich – einer der wichtigsten Synergieeffekte. Andererseits könnte eine einseitige Begünstigung von Chemieparks etwa bei Netzentgelten und Umlagekosten dazu führen, dass gesellschaftliche Lasten auf weniger Schultern verteilt würden und die Belastungen nicht begünstigter Unternehmen und privater Haushalte steigen. Zudem sind Konstruktionen wie Chemieparks auf die Realisierung von Kostensenkungen angelegt, so dass unter anderem bei Löhnen und Gehältern wie auch Steuern gespart werden soll. Chemieparks sollten jedoch kein Instrument sein, um den Wettbewerb zu beeinträchtigen oder Strategien zur Lohnabsenkung zu begünstigen.

Es besteht daher Informationsbedarf zu den einzelnen relevanten Kostenfaktoren für Unternehmen der chemischen Industrie und zur Situation im internationalen Wettbewerb, um die Entwicklung beeinflussen zu können.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das innovative Geschäftsmodell eines Industrieparks, insbesondere eines Chemieparks?

Welche Kosten werden durch welche Umstände und Maßgaben gegenüber einem Ein-Unternehmen-Modell eingespart, und in welchem Umfang (relativ zum Umsatz sowie relativ zum Betriebsergebnis) realisieren Unternehmen damit Wettbewerbsvorteile gegenüber dem Referenzfall ohne das Geschäftsmodell Industriepark/Chemiepark?

Chemieparks sind ein erfolgreiches und aus Sicht der Bundesregierung zukunftsträchtiges Geschäftsmodell. Das Chemieparkkonzept ist darauf ausgerichtet, die gesamte Wertschöpfungskette zu unterstützen: Rohstofflieferanten, Weiterverarbeiter und Veredler, die chemienahe Prozessindustrie sowie Produzenten von Endprodukten. Chemieparkbetreiber bündeln und übernehmen zentrale Aufgaben, schaffen dadurch Synergien und entlasten die produzierenden Unternehmen, die häufig eine mittelständische Struktur aufweisen, innerhalb des Chemieparks. Die Professionalisierung derartiger Dienstleistungen stellt eine mögliche Antwort auf die zunehmende Komplexität der Anforderungen des Wirtschaftslebens dar. Die durch dieses Modell realisierten konkreten Einsparungen richten sich nach Größe des Chemieparks sowie der Anzahl der dort tätigen Unternehmen.

2. Welche Bedeutung
 - a) für die chemische Industrie in Deutschland und
 - b) für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen chemischen Industrie im globalen Wettbewerbmisst die Bundesregierung dem Geschäftsmodell der Chemieparks bei?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung arbeiten derzeit etwas über 240 000 Menschen in den deutschen Chemieparks. Dies sind nahezu 60 Prozent der Chemiebeschäftigten in Deutschland. Über 900 Unternehmen der verschiedensten Branchen haben sich an den Standorten der Chemieparks niedergelassen.

Die deutsche chemische Industrie befindet sich im starken internationalen Wettbewerb. Dies war auch ein gewichtiger Grund für die Entstehung der Chemieparks. Die Betreiber der Chemieparks sorgen für einen reibungslosen Ablauf der Produktion und helfen so, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Aufgabe der Chemiaparkbetreiber ist es, sich um solche Aufgaben zu kümmern, die neben der Produktion anfallen: Beispielsweise um die Anlieferung von Primärchemikalien über standortinterne Rohrleitungsnetze, um die Bereitstellung von Zentral- und Fachwerkstätten für notwendige Reparaturen jeglicher Art, um die Versorgung mit Wasser, Strom und Dampf. Außerdem zählen zum Leistungsspektrum meist auch der Betrieb einer Kläranlage und die Abfallentsorgung. Weitere Dienstleistungen bestehen im Umweltschutz, sind der Arbeitsschutz und die Anlagensicherheit. Zu den Aufgaben gehört auch die Energieversorgung.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Entlastung von den diversen Aufgaben ein wesentliches Element für die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Chemieunternehmen in den Chemieparks.

3. Bestehen aus Sicht der Bundesregierung Benachteiligungen durch regulatorische Maßnahmen von Chemieparks im Vergleich zu Ein-Unternehmen-Standorten?

Wie bewertet sie diese gegebenenfalls, und ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Konstellation Chemiapark bzw. Ein-Unternehmen-Standort an anderer Stelle z. B. steuerrechtliche oder sonstige Vorteile, die regulatorischen Nachteilen ggf. entgegenstehen?

4. Beabsichtigt die Bundesregierung diese Benachteiligungen zu beheben, und wenn ja, wie?

Im Rahmen des Chemiaparkmodells, welches nahezu seit 20 Jahren existiert, konnten viele Details, die das Miteinander in Chemieparks (gegenüber den klassischen Ein-Unternehmen-Standorten) erfassen, durch privatrechtliche Vereinbarungen geregelt werden.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen über spezifische Benachteiligungen von Chemieparks vor. Innerhalb der Bundesregierung bestehen keine spezifisch auf Chemieparks ausgerichteten (Gesetzes-)Initiativen. Es wird im Übrigen auf die Antworten zu den Fragen 5 bis 13 verwiesen.

5. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass eine Befreiung von den Umlagen nach dem EEG und dem KWKG für Unternehmen innerhalb von Areal- oder Objektnetzen einen Kostenvorteil gegenüber einer gleich gelagerten Strom- und Wärmeerzeugung bedeutet, die aus einem Netz der allgemeinen Versorgung stammt?

Eine Befreiung oder Begrenzung von Umlagekosten stellt grundsätzlich einen Kostenvorteil für Unternehmen dar. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 9. Dezember 2009 (VIII ZR 35/09) hin. Mit der Entscheidung wurde klargestellt, dass auch Strommengen, die außerhalb eines Netzes der allgemeinen Versorgung erzeugt und an Letztverbraucher geliefert werden, in den Ausgleichsmechanismus des EEG einzubeziehen sind.

6. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den regulatorischen Rahmen im Hinblick auf attraktivere Standortbedingungen für den Industriestandort Deutschland fortzuentwickeln?

Der regulatorische Rahmen für den Industriestandort Deutschland wird von zahlreichen gesetzlichen Regelungen in nahezu sämtlichen Politikbereichen beeinflusst. Dazu gehören z. B. Bestimmungen zu Forschung und (Aus-)Bildung, Steuern und Abgaben, Bürokratieabbau, Energie- und Rohstoffversorgung, Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur, Umwelt- und Klimaschutz sowie Außenwirtschaftspolitik. Um der Bandbreite dieser Themen gerecht zu werden und keine einzelnen Sektoren im Wettbewerb zu bevorzugen, versteht die Bundesregierung Industriepolitik als Querschnittsaufgabe. Sie berücksichtigt bei der Rechtsetzung in allen Politikbereichen kontinuierlich die Notwendigkeit, gute Standortbedingungen für die Industrie zu gewährleisten; konkrete Vorhaben sind im Koalitionsvertrag beschrieben. Dazu gehört z. B. das Vorhaben, über den Zeitraum 2011 hinaus beim Bürokratieabbau ein anspruchsvolles Reduktionsziel auch für den gesamten gemessenen Erfüllungsaufwand festzulegen, wie auch die Weiterentwicklung der Hightech-Strategie und ihre Konzentration auf die Anwendungsfelder Klimaschutz/Energie, Gesundheit, Mobilität, Kommunikation und Sicherheit.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass in Chemieparcs die Energieerzeugung im Wesentlichen durch hocheffiziente KWK-Anlagen erfolgt, und welchen Stellenwert nimmt dabei die Förderung nach dem KWKG ein?

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Energie- und Klimaprogramm u. a. die Steigerung der Energieeffizienz zum Ziel gesetzt. Eine der wichtigsten Maßnahmen für die Umsetzung dieses Ziels besteht im Ausbau der Energieerzeugung auf der Basis hocheffizienter KWK-Anlagen. Hierzu wurde das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz dahingehend novelliert, dass ab 2009 nunmehr auch der Neubau von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung > 2 MW in die Förderung aufgenommen wurde, wovon auch die chemische Industrie profitieren kann. Mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 wurde in dem genannten Anlagenbereich demgegenüber nur die Modernisierung und der Erhalt bestehender KWK-Anlagen gefördert, sofern der in diesen Anlagen erzeugte KWK-Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurde. Dadurch dürfte der Stellenwert der bisherigen KWK-Förderung für KWK-Anlagen in der chemischen Industrie vergleichsweise gering sein.

8. Wie haben sich innerhalb der letzten zehn Jahre die Gestehungskosten insgesamt und die Preise für Industriestrom in der EU und außerhalb der EU entwickelt, und welche Auswirkungen hatte diese Entwicklung auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Welche Gründe hat diese Entwicklung aus Sicht der Bundesregierung, und welche Kostenfaktoren haben in welchem Umfang zur Preisentwicklung beigetragen (aufgeschlüsselt nach absoluten und relativen Werten)?

Die Belastbarkeit von statistischen Erhebungen zu Strompreisen für Industriekunden im internationalen Vergleich über einen Zeitraum von zehn Jahren ist generell nur bedingt gegeben.

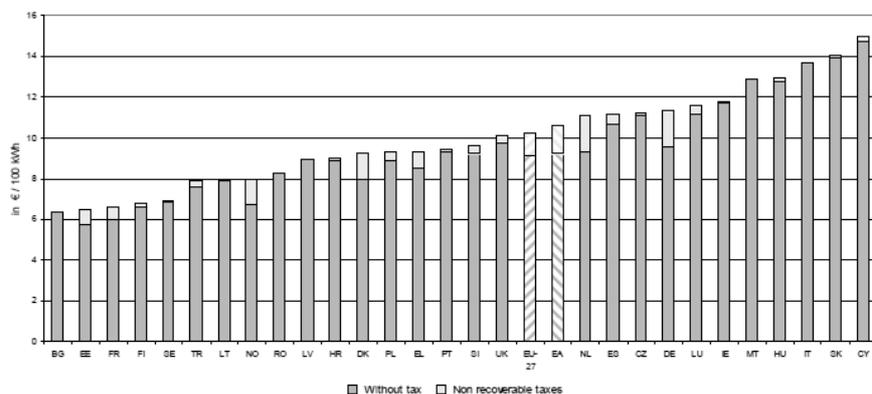
Im europäischen Vergleich sind die halbjährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) zu durchschnittlichen (Endverbraucher-)Preisen für Elektrizität sowohl für Industriekunden als auch für Haushaltskunden für eine nationale Standortbestimmung hilf-

reich. Zum 1. Januar 2008 hat sich die Methodik für die Erhebung von Preisen für Elektrizität geändert auf Basis der EU-Richtlinie zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der von industriellen Endverbrauchern zu zahlenden Gas- und Strompreise vom 22. Oktober 2008. Somit ist eine Vergleichbarkeit mit den Erhebungen, die vor diesem Datum liegen, nicht mehr gegeben (zu den Zeitreihen siehe <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/energiestatistiken,did=180930.html>).

Allgemein war in den vergangenen zehn Jahren international eine Tendenz steigender Strompreise zu beobachten, vor allem verursacht durch die Preisentwicklung auf den internationalen Energierohstoffmärkten.

Wie aus nachstehender Grafik ersichtlich, werden durch die Transparenzinitiative der EU die sogenannten staatlichen Einflüsse auf die Strompreise deutlich abgebildet, die vor allem bei der stromintensiven Industrie zu hohen Kostenbelastungen und somit zu Wettbewerbsnachteilen im internationalen Vergleich führen kann, sofern sie nicht wie in Deutschland von Sonderregelungen geschützt wird:

Electricity prices for industrial consumers (in € per 100 kWh)



Source: Eurostat (nrg_pc_205)

Das Beispiel aus der Veröffentlichung von EUROSTAT zum 2. Quartal 2009 zeigt für eine der sechs zu erhebenden Industrie-Verbrauchergruppen (Gruppe I C, jährlicher Stromverbrauch von 500 bis 2 000 MWh) die durchschnittlichen Strompreise, aufgeteilt nach Basispreis (netto) und allen nichtabzugsfähigen Steuern, Abgaben und sonstigen staatlichen Umlagen (wie z. B. Konzessionsabgaben, der EEG- und KWKG-Umlagen in D). In diesem Band liegt Deutschland mit dem Basispreis (netto) im europäischen Durchschnitt; unter Berücksichtigung aller nicht absetzbaren Preisbestandteile liegt Deutschland im oberen Drittel in dieser Verbrauchergruppe. Bei der Strompreisbildung in Deutschland ist auch die Wettbewerbssituation auf dem Energiemarkt zu berücksichtigen. Die Entlastung von der Stromsteuer, der EEG- und KWKG-Umlage tragen zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie bei.

Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Industriebranchen oder Unternehmen können auf dieser Basis nicht bewertet werden.

Um Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen einer Branche in den Märkten feststellen zu können, sind Kosten- und Preisangaben erforderlich, die aufgrund des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, insbesondere der energieintensiven Industrie, nicht zur Verfügung stehen.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bestehende Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von in Deutschland produzierenden und energieintensiven Unternehmen neben der bisher schon bestehenden Befreiung von der EEG- und der KWK-Umlage zu beseitigen?

Mehrfachbelastungen der gewerblichen Energieverbraucher sind aus Sicht der Bundesregierung durch eine bessere Abstimmung der energie- und klimapolitischen Instrumente zu vermeiden. Die Bundesregierung strebt an, dass in Deutschland produzierende Unternehmen faire Bedingungen im europäischen und auch globalen Wettbewerb vorfinden („level playing field“).

10. Unterliegen Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der chemischen Industrie in Deutschland anderen (höheren) realen Preisen beim Bezug von Strom und Prozesswärme – also nach Abzug aller jeweils anrechenbaren Komponenten in den Bereichen Steuern, Netz und Umlagen – als konkurrierende Unternehmen in benachbarten Staaten?

Wie hat sich diese Diskrepanz ggf. innerhalb der letzten Jahre entwickelt?

Zur Beantwortung dieser Frage liegen nur sehr begrenzt aussagefähige statistische Informationen vor. Generell lässt sich auf der Basis der Preiserhebungen für Elektrizität für große Industriekunden von EUROSTAT (größter verfügbarer Abnahmefall; Verbrauch 70 000 MWh bis 150 000 MWh) feststellen, dass die Industriestrompreise (mit und ohne Steuern) in Deutschland im europäischen Vergleich im oberen Drittel liegen. Insbesondere zu Frankreich und den skandinavischen Ländern bestehen Preisdifferenzen von teilweise mehr als 50 Prozent (entspricht bis zu 4,25 ct/kWh; 2. HJ 2009; ohne Steuern). Diese Differenzen bestehen bereits seit vielen Jahren, ohne dass – auch wegen methodischer Umstellungen der EUROSTAT-Preisstatistik – ein besonderer Entwicklungsverlauf erkennbar wäre. Eine Berücksichtigung von Netz- und Umlagekosten ist dabei auf der Basis der EUROSTAT-Statistiken nicht möglich. Branchenspezifische Strompreisdaten, d.h. speziell für die chemische Industrie, sowie Preisvergleiche zu Prozesswärme liegen nicht vor.

11. Sind diese möglicherweise durch staatliche Intervention verzerrten Strompreise beihilferechtlich genehmigt?

Sind entsprechende Begünstigungen für ausländische Konkurrenten zeitlich befristet?

Sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund entsprechenden Handlungsbedarf auf EU-Ebene oder im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), und wie begründet sie ihre Position im Einzelnen?

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur Strompreise der EU-Beihilfekontrolle unterliegen, die auf Grund einer staatlichen Intervention verzerrt sind. Andere Faktoren, welche zu im Vergleich mit den deutschen Strompreisen günstigeren Kosten führen – wie die Zusammensetzung des Energiemixes – spielen in diesem Kontext selbstverständlich keine Rolle.

Staatliche Beihilfen sind in der EU nur unter sehr restriktiven Bedingungen möglich, welche der Beihilfekontrolle unterliegen. Nach dem AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise in der EU) ist die Beihilfekontrolle eine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Kommission. Über die beihilferechtliche Vereinbarkeit der Gestaltung der Energiepreise in anderen Staaten liegen der Bundesregierung daher keine umfassenden Informationen vor. Bekannt ist, dass die Kommission beihilferechtliche Verfahren gegen einzelne Mitgliedstaaten wegen ernster Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gestaltung der Industriestrompreise angestrengt hat, die zur Zeit andauern. In diesem Zusammenhang ist insbeson-

dere das Verfahren bezüglich der regulierten Tarife für Industriekunden in Frankreich (sog. TaRTAM-Tarif) prominent, die nach bislang bekanntem Stand bis Ende des Jahres 2015 abgeschafft werden sollen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Europäische Kommission die anhängigen Verfahren zu Ende führt und ihre Zuständigkeit zur Kontrolle der Wahrung eines unverfälschten Wettbewerbs effektiv und mit Nachdruck wahrnimmt.

Außerhalb der Europäischen Union mangelt es bislang an einer effektiven Subventionskontrolle. So sieht das Subventionsabkommen der WTO lediglich eine Notifizierung der nationalen spezifischen Subventionen vor. Auch vor diesem Hintergrund ist der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie von überragender Bedeutung.

12. Welche Kostenanteile nehmen für Unternehmen der chemischen Industrie Lohnkosten, Kosten für Energie, Kosten für Rohstoffe und andere Vorleistungen sowie sonstige Kosten jeweils anteilig an den Gestehungskosten bzw. am Umsatz ein, wie haben sie sich innerhalb der letzten zehn Jahre jeweils entwickelt, und wo liegen nach Auffassung der Bundesregierung die jeweils größten Kostensenkungspotenziale?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen in diesem Detaillierungsgrad (branchenspezifisch und nach Art der Kosten) vor. Eine Beantwortung ist daher nur auf einem höheren Abstraktionsniveau möglich (Reihenfolge ist nicht indikativ für Bedeutung).

Materialkosten (z. B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe): Die Chemie setzte im Jahr 2008 nach eigenen Angaben rund 18,5 Mio. Tonnen an fossilen Rohstoffen (Erdölprodukte, Erdgas und Kohle) und 2,7 Mio. Tonnen an nachwachsenden Rohstoffen stofflich ein. Ein Großteil dieser Rohstoffe muss importiert werden. Die globale Nachfrage nach diesen Rohstoffen ist hoch und wird vorraussichtlich vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung vieler Schwellenländer weiter zunehmen. Dies kann zu einem langfristigen Anstieg der Rohstoffpreise führen.

Personalkosten: In der Chemiebranche hat es, wie in vielen anderen Industriebranchen in Deutschland, in der Vergangenheit moderate Lohnerhöhungen gegeben, die sich am Produktivitätszuwachs der Branche orientiert haben. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Lohnfindung in die Zuständigkeit der Tarifpartner fällt.

Energiekosten: Hierzu wird auf die Antworten zu den vorherigen Fragen, insbesondere Fragen 8 bis 10 verwiesen.

Sonstige Kosten: Dieser Bereich umfasst eine Vielzahl von Kostenarten, die ganz unterschiedlicher Natur sind wie Werbe-, Vertreter- und Reisekosten, Provisionen, Lizenzgebühren, Ausgangsfrachten und sonstige Kosten für den Abtransport von Gütern durch Fremdfirmen, Postgebühren und viele mehr. Eine genaue Übersicht der Entwicklung dieser Kosten liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es vor allem Aufgabe der Unternehmen ist, derartige Betriebskosten zu minimieren.

13. In welchem Umfang profitieren Unternehmen oder Unternehmensverbände, die eine Förderung nach dem KWKG bei der Stromerzeugung in Anspruch nehmen (Förderbetrag je Kilowattstunde Strom- und Wärmeenergieerzeugung im Fall einer typischen Prozessdampfanlage für ein Unternehmen der chemischen Industrie), und welche Belastung steht dem ggf. aus den Umlagen nach dem EEG und dem KWKG gegenüber?

Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 25. Oktober 2008 wird die KWK-Stromerzeugung in KWK-Anlagen des Produzierenden Gewerbes mit einer elektrischen Leistung von > 2 MW, die nach dem 31. Dezember 2008 neu in Betrieb genommen werden, für einen Zeitraum von vier Jahren oder aber für 30 000 Vollbenutzungsstunden mit einem Zuschlag von bis zu 1,5 Cent pro Kilowattstunde unterstützt.

Darüber hinaus wird für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen, die Erhöhung des Netzentgeltes durch die KWK-Umlage für über 100 000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezüge auf 0,025 Cent pro Kilowattstunde begrenzt. Besonders stromintensive Unternehmen der Chemiebranche können daneben auch die besondere Ausgleichsregelung im EEG in Anspruch nehmen, die die EEG-Umlage auf 0,05 Cent pro Kilowattstunde begrenzt. Nach Angaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle profitieren hiervon 2010 insgesamt 64 Unternehmen der Chemiebranche, auf die mit einem privilegierten Stromverbrauch von rund 22 000 Gigawattstunden etwa ein Viertel des gesamten Begünstigungsvolumens der Regelung entfällt. Für alle übrigen Stromabnehmer beträgt die reguläre EEG-Umlage in diesem Jahr rd. 2 Cent pro Kilowattstunde.

14. Wie wirkt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Aufteilung und Ansiedlung von Betrieben und Teilbetrieben in Chemieparcs auf die Lohnsituation und damit die Tarifhoheit der Gewerkschaften aus?
15. Wie schätzt die Bundesregierung Bedenken ein, dass durch das Konstrukt Chemiepark/Industriepark die Aufteilung und das Outsourcen von Betrieben dazu führen, Tarifverträge und auch Mitbestimmung zu umgehen bzw. einzuschränken?
16. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, dass Unternehmen durch Bildung von Chemieparcs und Ausgliederung von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen in der Zuständigkeit anderer Lohntarifvertragsgebiete Lohnkosten gespart haben, und kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, in welchem relativen Umfang sich dadurch Kostensenkungen gegenüber einem Referenzfall ohne einer solchen Ausgliederungsstrategie ergibt?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das „Konstrukt Chemiepark/Industriepark“ Auswirkungen auf die Lohnsituation der Arbeitnehmer hat oder dazu genutzt wird, um Tarifverträge oder die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu umgehen oder einzuschränken.